

Art. 57

Uebergangs-
bestimmungen

¹ Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

² Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen richten sich nach dem bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes geltenden Recht.

³ Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 22 Jahre alt sind oder innerhalb eines Jahres das 22. Lebensjahr vollenden und für die die Voraussetzungen von Artikel 10 erfüllt sind, verlieren das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres die dort vorgesehene Meldung oder Erklärung abgeben.

⁴ Die Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten auch für das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter, welches, vor Inkrafttreten des Gesetzes, das Schweizer Bürgerrecht der Mutter nur erworben hat, weil es andernfalls staatenlos geworden wäre.

⁵ Artikel 7 gilt auch für mündige Personen, die:

- a. in unmündigem Alter nach bisherigem Recht adoptiert worden sind und deren Adoption nach Massgabe von Artikel 12b des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den neuen Bestimmungen unterstellt worden ist;
- b. nach Massgabe von Artikel 12c des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches adoptiert worden sind. 2)

⁶ Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 1) über die Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und hatten seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann es binnen eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Artikel 34 ist sinngemäss anwendbar. 2)

⁷ Wer die Voraussetzungen von Absatz 6 erfüllt, hat mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine neue Frist von einem Jahr, um die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen. Dieses Recht besteht, selbst wenn ein während der Jahresfrist gemäss Absatz 6 gestellter Antrag abgewiesen worden ist. 3)

⁸ Das nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter kann innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984 4) über die Aenderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

- a. bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat;
- b. die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28 beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat.

Artikel 32, 33 und 34 gelten sinngemäss. 5)

gültig vom
1.1.53 -
31.12.53